

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Verfahrenserleichterungen im Kommunalprüfrecht und im Kommunalverfassungsrecht**

#### **A Problem und Ziel**

Sowohl die Rechnungsprüfungsämter als auch die für die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörde tätig werdenden Gemeindeprüfungsämter unterliegen seit Jahren einer erheblichen Arbeitsbelastung und teilweise -überlastung. In Anbetracht des Fachkräftemangels sowie der Notwendigkeit der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln ist nicht mit einer wesentlichen Verbesserung der personellen Situation zu rechnen. Daher sollen im Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) Verfahrenserleichterungen geregelt werden, die mit dem verfügbaren Personal ohne tiefgreifende organisatorische Veränderungen oder Einbußen an der Qualität der Rechnungsprüfung umgesetzt werden können.

Eine wesentliche Änderung betrifft kreisfreie und große kreisangehörige Städte, die innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres verpflichtend einen Gesamtabchluss aufzustellen haben (§ 61 Absatz 1 der Kommunalverfassung [KV M-V]). Der Gesamtabchluss ist durch die örtliche Prüfung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 KPG M-V zu prüfen und der Gemeindevorstand bis Jahresende (des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres) zur Kenntnis vorzulegen (§ 61 Absatz 5 KV M-V, § 3a KPG M-V). Sowohl der enge Zeitplan zur Prüfung des Gesamtabchlusses als auch knappe personelle Kapazitäten setzen die betroffenen sechs Städte erheblich unter Druck.

Andererseits hat der Gesamtabschluss als sogenanntes Kernelement der Doppik einen hohen Stellenwert, um einen umfassenden Überblick über alle Auslagerungen einer Kommune zu erhalten, zumal ein immer größer werdender Anteil des kommunalen Vermögens und der Verschuldung vom Kernhaushalt in die Beteiligungsunternehmen oder Sondervermögen verlagert wird. Diese Entwicklung ist nicht nur auf der jeweiligen kommunalen Ebene im Blick zu behalten, sondern spielt auch für landesweite Entscheidungen (z. B. im Hinblick auf den kommunalen Finanzausgleich) eine gewichtige Rolle. Hierzu muss sichergestellt sein, dass die Entscheidungen auf kommunaler Ebene und durch die Landesregierung auf einem vollständigen und korrekten Datenbild beruhen.

Weitere Regelungen des KPG M-V schränken die Möglichkeiten zum effektiven Einsatz der Prüfer unter Anwendung des Grundsatzes der risikoorientierten Prüfung erheblich ein, z. B. fest vorgegebene Prüfzeiträume. Schließlich enthält das KPG M-V formale Anforderungen, die infolge der zunehmenden Digitalisierung der Abläufe nicht mehr zeitgemäß und praxisnah sind.

Die Regelungen der Kommunalverfassung zum Ablauf der Aufstellung und Prüfung des Gesamtabschlusses sind ebenfalls von der beabsichtigten Änderung betroffen. Weiterhin enthält die Kommunalverfassung Verweisfehler und einen redaktionellen Fehler. Zudem haben sich im Rahmen der Umsetzung der Neuregelungen des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts Unklarheiten gezeigt, die sowohl bei den Kommunen als auch bei den Rechtsaufsichtsbehörden punktuell zu Problemen in der Anwendung des Gesetzes führen. Im Rahmen der Modernisierung des Förderwesens wurden Schriftformerfordernisse abgeschafft. Die Schriftformerfordernisse der Kommunalverfassung stehen dem gegebenenfalls entgegen. Die Rechtsnachfolge einer Fraktion nach deren Auflösung ist ohne eine gesetzliche Regelung nicht möglich.

## B Lösung

Um die Kommunen zu entlasten, die einen Gesamtabschluss aufstellen, soll die gesonderte und zeitliche Festlegung zur Prüfung des Gesamtabschlusses durch Änderung des KPG M-V und der Kommunalverfassung gestrichen werden. Dadurch wird die Frage, ob, wann und wie die Rechnungsprüfungsämter den Gesamtabschluss in seiner Gesamtheit prüfen, in ihre Verantwortung übertragen. Zugleich wird klargestellt, dass die wesentlichen Aussagen des Gesamtabschlusses im Rahmen der Prüfung der ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft und Verwaltung (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KPG M-V) zu berücksichtigen sind. Die Rechnungsprüfungsämter können so unter Ansatz der risikoorientierten Prüfung ihr Personal effektiver einsetzen. Diese Vorgehensweise entspricht den derzeitigen Regelungen zur Prüfung des Beteiligungsberichtes, den alle Kommunen mit Auslagerungen aufzustellen haben, die keinen Gesamtabschluss aufstellen (§ 61 Absatz 1 Satz 2, § 73 Absatz 3 und 4, § 120 Absatz 4 KV M-V). Die Änderung wird eine Überlastung der Rechnungsprüfungsämter vermeiden bzw. verringern, sodass der Schwerpunkt auf die gesetzlichen Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gelegt werden kann.

Zudem soll auch bei weiteren Regelungen der Fokus auf die Risikoorientierung der Prüfung verstärkt werden, um den Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämtern mehr Freiheit bei der Prüfplanung im Hinblick auf einen effektiven Prüfereinsatz zu ermöglichen. So sollen der Prüfzeitraum für überörtliche Prüfungen auf fünf Jahre angehoben sowie Ausnahmen für die jährliche überörtliche Kassenprüfung zugelassen werden.

Schließlich werden weitere Verfahrenserleichterungen wie die Abschaffung der Schriftform der Berichte oder überflüssiger Anzeige- und Bekanntmachungspflichten vorgenommen.

Die Verweisfehler und der redaktionelle Fehler in der Kommunalverfassung werden korrigiert. Zudem werden die Unklarheiten in der Kommunalverfassung beseitigt. Es wird die Möglichkeit der Rechtsnachfolge einer Fraktion nach deren Auflösung geschaffen. Zudem werden die Regelungen in der Kommunalverfassung zum Schriftformerfordernis im Rahmen von Zuwendungsverfahren klargestellt.

Den vom Kabinett am 7. Februar 2023 beschlossenen Anforderungen an eine geschlechtergerechte Formulierung von Gesetzen wird der Entwurf vollumfänglich gerecht.

#### **C Alternativen**

Unterbleibt die Umsetzung der Verfahrenserleichterungen in der jetzigen Änderung des KPG M-V, wird sich die Arbeitsbelastung der Rechnungsprüfungssämter infolge der seit diesem Jahr neu hinzukommenden Prüfpflicht für den Gesamtabchluss erheblich erhöhen.

Auf die Änderung der Kommunalverfassung wird verzichtet. In diesem Fall blieben die Verweisfehler, der redaktionelle Fehler und die Unklarheiten bestehen und es würde keine Möglichkeit zur Rechnungsnachfolge für Fraktionen geschaffen.

#### **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Änderungen können nur über eine Änderung des KPG M-V sowie der Kommunalverfassung herbeigeführt werden.

#### **E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

##### **2. Vollzugsaufwand**

Keiner.

#### **F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Keine.

**G Bürokratiefolgen**

Mit der Änderung des KPG M-V wird durch die Überführung der Entscheidung zum Zeitpunkt und Ausmaß der Prüfung des Gesamtab schlusses in das Ermessen der Rechnungsprüfungsämter Bürokratie abgebaut. Es besteht sodann keine starre, formalisierte Prüfpflicht, sondern eine an Sinn und Zweck der Rechnungsprüfung orientierte Prüfobliegenheit. Die Streichung des Schriftformerfordernisses führt nicht nur zu Vereinfachungen des Verfahrensablaufs, indem eine rein digitale Durchführung der Rechnungsprüfung ermöglicht wird, sondern erleichtert auch die Aufbewahrung der Berichte, indem diese nicht zwingend parallel in Papierform aufbewahrt werden müssen. Auch die Streichung der nicht mehr zeitgemäßen Anzeige- und Bekanntmachungsregeln befreit die Verwaltungen von bürokratischem Aufwand.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 28. Oktober 2025

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Verfahrenserleichterungen im Kommunal-  
prüfrecht und im Kommunalverfassungsrecht**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 28. Oktober 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bau.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## ENTWURF

### **eines Gesetzes zur Schaffung von Verfahrenserleichterungen im Kommunalprüfrecht und im Kommunalverfassungsrecht**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes**

Das Kommunalprüfungsgesetz vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts I wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 1  
Örtliche Prüfung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Amtsfreie Gemeinden oder Ämter, die im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 der Kommunalverfassung auf eine eigene Verwaltung verzichten, können auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Beteiligten der Verwaltungsgemeinschaft, dessen Verwaltung in Anspruch genommen wird, einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss einrichten.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern können und Gemeinden mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern sollen stattdessen eine geeignete Bedienstete als Rechnungsprüferin oder einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen. Für die Rechnungsprüferin oder den Rechnungsprüfer gelten die Absätze 4 und 5 sowie die §§ 2 bis 3a entsprechend.“

- c) In Absatz 5 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Prüfende“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Der“ durch die Angabe „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „den Leiter und die Prüfer“ durch die Angabe „die Leitung und das Prüfpersonal“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „der Bestellung“ die Angabe „der Leitung“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Widerruf der Bestellung ohne Einverständnis der jeweils betroffenen Person bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes muss Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit sein und die für das Amt erforderliche Eignung und Erfahrung besitzen. Sie oder er muss mindestens ein verwaltungswissenschaftliches Studium, das auf die Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung vorbereitet, oder ein betriebswissenschaftliches Studium mit einem Bachelorgrad oder vergleichbaren Grad erfolgreich abgeschlossen haben.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 2. Halbsatz“ durch die Angabe „Satz 2“ und die Angabe „Angestellter“ durch die Angabe „angestellte Person“ ersetzt.

cc) Die neuen Sätze 5 bis 8 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Leitung und das Prüfpersonal dürfen zu der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten, der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und deren oder dessen Stellvertretung sowie der Leitung der Finanzverwaltung nicht Angehörige im Sinne von § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sein. Entsteht ein Hinderungsgrund im Laufe der Amtszeit, so hat eine der beteiligten Personen aus ihrer Funktion auszuscheiden. Ist eine der beteiligten Personen Bürgermeisterin, Bürgermeister, Beigeordnete oder Beigeordneter, so hat die andere Person aus ihrer Funktion auszuscheiden. Ist eine der beteiligten Personen hauptamtlich, die andere Person ehrenamtlich tätig, so scheidet die ehrenamtlich tätige Person aus.“

d) In Absatz 4 wird die Angabe „des Leiters und der Prüfer“ durch die Angabe „der Leitung und des Prüfpersonals“ ersetzt.

e) In den Absätzen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „Der Leiter und die Prüfer“ durch die Angabe „Die Leitung und das Prüfpersonal“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Als sachverständige Dritte oder sachverständiger Dritter darf nicht tätig werden, wer

1. Mitglied der Gemeindevertretung ist,
2. Bürgermeisterin, Bürgermeister, Beigeordnete, Beigeordneter, Kassenverwalterin, Kassenverwalter oder deren oder dessen Stellvertretung der Gemeinde beziehungsweise eine diesen nahestehende Person ist,
3. einer Tochterorganisation als Gremienmitglied oder bedienstete Person angehört oder in den letzten drei Jahren angehört hat,
4. in den letzten fünf Jahren mehr als 30 Prozent der Gesamteinnahmen aus der beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der Gemeinde und ihrer Tochterorganisationen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde mit maßgeblichem oder beherrschendem Einfluss beteiligt ist, bezogen hat und dies auch im laufenden Jahr zu erwarten ist,
5. an der Führung der Bücher, der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses der Gemeinde mitgewirkt hat oder
6. aus sonstigen Umständen Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gibt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Soweit ein Gesamtabchluss erstellt wurde, sind dessen wesentliche Ergebnisse in die örtliche Prüfung nach Satz 1 einzubeziehen.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das vorsitzende Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet einmal jährlich der Gemeindevertretung in Textform über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Soweit ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, umfasst dieser Tätigkeitsbericht auch die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht kann unverzüglich nach Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

e) In dem neuen Absatz 4 wird vor der Angabe „der Bürgermeister“ die Angabe „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

5. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „und des Gesamtabschlusses“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „und des Gesamtabschlusses“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „schriftlicher“ gestrichen und vor der Angabe „zu erstellen“ die Angabe „in Textform“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Jahres- beziehungsweise Gesamtabschluss“ durch die Angabe „Jahresabschluss“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird die Angabe „des Absatzes 6“ durch die Angabe „der Absätze 6 und 7“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt an den Rechnungsprüfungsausschuss oder bei Durchführung der Prüfung ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt vor Abgabe des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses an die Gemeindevertretung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Prüfungsvermerk“ die Angabe „in Textform“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird vor der Angabe „des Bürgermeisters“ die Angabe „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

f) In Absatz 5 wird die Angabe „der Leiter“ durch die Angabe „die Leitung“ sowie die Angabe „der Vorsitzende“ durch die Angabe „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

6. Die Überschrift des Abschnitts II wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 2  
Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften“.

7. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird vor der Angabe „der Landrat“ die Angabe „die Landrätin oder“ eingefügt.

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „Innenministerium“ durch die Angabe „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Abschnitt III“ durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor der Angabe „den Landrat“ die Angabe „die Landrätin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „Dem“ durch die Angabe „Der Landrätin oder dem“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsaufsicht“ die Angabe „sie oder“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Der“ durch die Angabe „Die Landrätin oder der“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Landrätin, den Landrat, die Leitung und das Prüfpersonal gilt § 2 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „mindestens“ durch die Angabe „in der Regel“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Anlaß“ durch die Angabe „Anlass“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird die Angabe „des Leiters und der Prüfer“ durch die Angabe „der Leitung und des Prüfpersonals“ ersetzt.

10. In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Innenministerium“ durch die Angabe „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Läßt“ durch die Angabe „Lässt“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „übrigen“ durch die Angabe „Übrigen“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftliches“ gestrichen und nach der Angabe „Prüfungsergebnis“ die Angabe „in Textform“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Der“ durch die Angabe „Die Landrätin oder der“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Prüfungsergebnisse können unverzüglich nach Kenntnisnahme durch die Vertretungen der kommunalen Körperschaften bei deren Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.“

14. Die Überschrift des Abschnitts III wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 3  
Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe“.

15. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

**„§ 12  
Befreiung von der Jahresabschlussprüfung“**

Prüfungspflichtige Einrichtungen, die nach Größe des Versorgungsbereiches, der Höhe der Bilanzsumme, der Beschäftigtenzahl oder der Höhe der Umsatzerlöse nur einen geringen Umfang haben, kann das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium auf Antrag von der Jahresabschlussprüfung befreien. Die Befreiung ist jederzeit widerruflich und auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu beschränken. Der Landesrechnungshof ist über die Befreiung zu unterrichten.“

16. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird vor der Angabe „einen Wirtschaftsprüfer“ die Angabe „eine Wirtschaftsprüferin“ eingefügt.

17. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 123 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,“ gestrichen.

b) Nach Absatz 4 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die prüfungspflichtige Einrichtung leitet den Prüfungsbericht und den Feststellungsvermerk unverzüglich den kommunalen Gesellschaftern zu. Für die Weiterleitung nach den Sätzen 2 und 4 genügt die Textform.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „des Jahresergebnisses“ die Angabe „öffentlich“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

18. Die Überschrift des Abschnitts IV wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 4  
Schlussvorschrift“.

## **Artikel 2 Änderung der Kommunalverfassung**

Die Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5 Satz 5“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 7“ ersetzt.

2. § 23 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 9 wird die Angabe „§ 31 Absatz 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 Satz 7“ ersetzt.

b) Nach Satz 9 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Liquidation einer Fraktion findet mit dem Ende einer Wahlperiode und der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung nicht statt, wenn sich nach Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion konstituiert, deren Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe angehören, die durch eine Fraktion in der abgelaufenen Wahlperiode in der Gemeindevertretung vertreten war und die sich im Einvernehmen mit der Vorgängerfraktion zur Nachfolgefaktion erklärt. In diesem Fall ist die neu konstituierte Fraktion die Rechtsnachfolgerin der alten Fraktion. Die Liquidation einer Fraktion findet in der laufenden Wahlperiode nicht statt, wenn sich eine neue Fraktion konstituiert, deren Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe angehören, die in der vorherigen Fraktion in der Gemeindevertretung vertreten war und die sich im Einvernehmen mit der Vorgängerfraktion zur Nachfolgefaktion erklärt. Satz 11 gilt entsprechend.“

3. § 35 Absatz 3 wird gestrichen.

4. In § 36 Absatz 4 Satz 3 wird nach der Angabe „Wird ein Ausschuss“ die Angabe „in der laufenden Wahlperiode“ eingefügt.

5. § 38 Absatz 6 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren zugunsten der Gemeinde genügt die Textform, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.“

6. § 39 Absatz 3a Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren zugunsten der Gemeinde genügt die Textform, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.“

7. In § 42 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „wählen“ durch die Angabe „benennen“ ersetzt.

8. § 61 Absatz 5 und 6 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Der Gesamtabchluss ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und der Gemeindevertretung vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltjahres zur Kenntnis vorzulegen.

(6) Der Gesamtabchluss ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung nach dem für Satzungen geltenden Verfahren öffentlich bekannt zu machen.“

9. In § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist,“ gestrichen.

10. Nach § 105 Absatz 4 Satz 9 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Liquidation einer Fraktion findet mit dem Ende einer Wahlperiode und der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kreistages nicht statt, wenn sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion konstituiert, deren Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe angehören, die durch eine Fraktion in der abgelaufenen Wahlperiode im Kreistag vertreten war und die sich im Einvernehmen mit der Vorgängerfraktion zur Nachfolgefaktion erklärt. In diesem Fall ist die neu konstituierte Fraktion die Rechtsnachfolgerin der alten Fraktion. Die Liquidation einer Fraktion findet in der laufenden Wahlperiode nicht statt, wenn sich eine neue Fraktion konstituiert, deren Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe angehören, die in der vorherigen Fraktion im Kreistag vertreten war und die sich im Einvernehmen mit der Vorgängerfraktion zur Nachfolgefaktion erklärt. Satz 11 gilt entsprechend.“

11. § 113 Absatz 3 wird gestrichen.

12. § 115 Absatz 5 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren zugunsten der Landkreise genügt die Textform, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.“

13. In § 127 Absatz 4a Satz 1 wird die Angabe „sobald diese durch eine Landesverordnung auf die Ämter übertragen wurde“ durch die Angabe „sobald eine Landesverordnung die Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle bestimmt“ ersetzt.

14. § 135a Absatz 3 wird gestrichen.

15. § 143 Absatz 2 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren zugunsten des Amtes genügt die Textform, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.“

16. In § 154 Satz 1 wird die Angabe „die Aufgaben der Gemeindevertretung (§ 22 Absatz 5 Satz 1 bis 5),“ gestrichen.

17. In § 156 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „gewählt“ durch die Angabe „benannt“ ersetzt.

18. § 158 Absatz 2 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren zugunsten des Zweckverbandes genügt die Textform, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung:

### A Allgemeiner Teil

Vor dem Hintergrund steigender Arbeitsbelastung bei geringerem Personalbestand und hohen Verwaltungskosten ist Bürokratieabbau und Aufgabekritik zwingend erforderlich.

Eine wesentliche Änderung betrifft kreisfreie und große kreisangehörige Städte, die innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres verpflichtend einen Gesamtabchluss aufzustellen haben (§ 61 Absatz 1 der Kommunalverfassung [KV M-V]), erstmalig verpflichtend für das Haushaltsjahr 2024. Andere Kommunen können einen Gesamtabchluss auf freiwilliger Basis aufstellen. Der Gesamtabchluss ist bislang durch die örtliche Prüfung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) zu prüfen und der Gemeindevertretung bis Jahresende (des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres) zur Kenntnis vorzulegen (§ 61 Absatz 5 KV M-V, § 3a KPG M-V). Sowohl der enge Zeitplan zur Prüfung des Gesamtabchlusses als auch knappe personelle Kapazitäten setzen die betroffenen sechs Städte erheblich unter Druck.

Andererseits hat der Gesamtabchluss als sogenanntes Kernelement der Doppik einen hohen Stellenwert, um einen umfassenden Überblick über alle Auslagerungen einer Kommune zu erhalten, zumal ein immer größer werdender Anteil des kommunalen Vermögens und der Verschuldung vom Kernhaushalt in die Beteiligungsunternehmen oder Sondervermögen verlagert wird. Diese Entwicklung ist nicht nur auf der jeweiligen kommunalen Ebene im Blick zu behalten, sondern spielt auch für landesweite Entscheidungen (z. B. im Hinblick auf den kommunalen Finanzausgleich) eine gewichtige Rolle. Hierzu muss sichergestellt sein, dass die Entscheidungen auf kommunaler Ebene und durch die Landesregierung auf einem vollständigen und korrekten Datenbild beruhen. Der Vergleich mit den anderen Flächenländern hat gezeigt, dass der Gesamtabchluss nach allen Landesregelungen dann zwingend zu prüfen ist, wenn er (optional oder zwingend) aufgestellt wird.

Um die Kommunen zu entlasten, die einen Gesamtabchluss aufstellen, soll die gesonderte und zeitliche Festlegung zur Prüfung des Gesamtabchlusses durch Änderung des KPG M-V und der Kommunalverfassung gestrichen werden. Dadurch wird die Frage, ob, wann und wie die Rechnungsprüfungsämter den Gesamtabchluss in seiner Gesamtheit prüfen, in ihre Verantwortung übertragen. Zugleich wird klargestellt, dass die wesentlichen Aussagen des Gesamtabchlusses im Rahmen der Prüfung der ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft und Verwaltung (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KPG M-V) zu berücksichtigen sind. Die Rechnungsprüfungsämter können so unter Ansatz der risikoorientierten Prüfung ihr Personal effektiver einsetzen. Diese Vorgehensweise entspricht den derzeitigen Regelungen zur Prüfung des Beteiligungsberichtes, den alle Kommunen mit Auslagerungen aufzustellen haben, die keinen Gesamtabchluss aufstellen (§ 61 Absatz 1 Satz 2, § 73 Absatz 3 und 4, § 120 Absatz 4 KV M-V).

Zudem soll auch bei weiteren Regelungen der Fokus auf die Risikoorientierung der Prüfung verstärkt werden, um den Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämtern mehr Freiheit bei der Prüfplanung im Hinblick auf einen effektiven Prüfereinsatz zu ermöglichen. So sollen der Prüfzeitraum für überörtliche Prüfungen auf fünf Jahre angehoben sowie Ausnahmen für die jährliche überörtliche Kassenprüfung zugelassen werden. Schließlich werden weitere Verfahrens erleichterungen wie die Abschaffung der Schriftform der Berichte oder überflüssiger Anzeige- und Bekanntmachungspflichten vorgenommen.

In der Kommunalverfassung werden Verweisfehler, ein redaktioneller Fehler und Unklarheiten in der Kommunalverfassung behoben. Es wird die Möglichkeit der Rechtsnachfolge einer Fraktion nach deren Auflösung geschaffen. Zudem werden die Regelungen in der Kommunalverfassung zum Schriftformerfordernis im Rahmen von Zuwendungsverfahren klargestellt.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 – Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes**

#### **Zu Nummer 1**

Die Änderung der Abschnittsüberschrift dient der Einhaltung der Rechtsförmlichkeit.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1)**

##### **Zu Buchstabe a**

Mit der neuen Regelung in Absatz 2 Satz 3 wird für die amtsfreien Gemeinden und Ämter, die ihre Verwaltung im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft von einer an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Körperschaft ausführen lassen, die Möglichkeit geschaffen, einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. Dieses Modell ist bereits seit 2013 erfolgreich von einer Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen des Standarderprobungsgesetzes umgesetzt worden. Wenn die Verwaltung nicht von der Gemeinde bzw. dem Amt selbst ausgeübt wird, bedarf es auch nicht zwingend einer rein gemeindeinternen Kontrollinstanz. Vielmehr können in diesem Fall durch einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der verwaltenden und der verwalteten Körperschaft Quantität und Qualität der Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses erhöht werden, indem die Tätigkeit auf eine höhere Anzahl von Mitgliedern verteilt wird. Sofern Beteiligte einer Verwaltungsgemeinschaft einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss bilden wollen, müssen sie die grundlegenden Bestimmungen, wie z. B. zur Zuständigkeit für die Vorbereitung der Sitzungen, die Sitzungsbegleitung, die Protokollführung und zu den Kosten, in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.

##### **Zu den Buchstaben b und c**

Die Änderungen in den Absätzen 3 und 5 dienen der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache. Im Interesse der besseren Lesbarkeit werden die bisherigen beiden Halbsätze des § 1 Absatz 3 Satz 2 in zwei eigenständige Sätze aufgelöst.

##### **Zu Nummer 3 (§ 2)**

##### **Zu den Buchstaben a, c und d bis f**

Die Änderungen in Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie den Absätzen 3, 4, 5, 6 und 7 dienen der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache. Im Interesse der besseren Lesbarkeit werden die bisherigen beiden Halbsätze des § 2 Absatz 3 Satz 1 in zwei eigenständige Sätze aufgelöst.

**Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 2 entfällt die grundsätzliche Pflicht zur Anzeige der Bestellung und des Widerrufs von Prüfpersonal bei der Rechtsaufsichtsbehörde. Dies ist nur noch hinsichtlich des Leitungspersonals erforderlich, aber auch ausreichend. Denn die Rechnungsprüfungsämter sind inzwischen so weit in den Kommunen etabliert und ihre Arbeit anerkannt, dass es einer indirekten Kontrolle der üblichen Personalentscheidungen zum Prüfpersonal über die bisherige Anzeigepflicht nicht mehr bedarf. Der entsprechende Arbeitsaufwand aufseiten der kommunalen Verwaltung und der Rechtsaufsichtsbehörde kann somit eingespart werden. Erfolgt hingegen der Widerruf der Bestellung als Prüfungs- oder Leitungspersonal ohne Einverständnis der jeweils betroffenen Person, so bedarf es nach wie vor zum Schutz der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 2 Absatz 2 Satz 3).

Die weiteren Änderungen des Absatzes 2 dienen der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

**Zu Nummer 4 (§ 3)****Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Mit der Streichung der Prüfung des Gesamtab schlusses aus dem Katalog der pflichtigen Aufgabe der örtlichen Prüfung in § 3 Absatz 1 Nummer 2 wird der Grundsatz der risikoorientierten Prüfung weiter umgesetzt. Denn die Streichung hat keinesfalls zur Folge, dass der Gesamtab schluss überhaupt nicht mehr durch das örtliche Prüforgan zu prüfen wäre. Vielmehr sind grundlegende Aussagen aus dem Gesamtab schluss zwangsläufig im Rahmen der Prüfung der Haushaltswirtschaft (§ 3 Absatz 1 Nummer 3) bzw. der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 3 Absatz 1 Nummer 5) zu bewerten. Dies wird mit dem neuen Satz 2 klargestellt. Darüber hinaus kann die örtliche Prüfung nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe ebenso überprüfen wie die Betätigung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Infolge der Streichung (im Zusammenhang mit der entsprechenden Änderung des § 61 KV M-V) erhält das örtliche Prüforgan jedoch die Kompetenz zurück, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, wann, in welcher Form und in welcher Tiefe der Gesamtab schluss bzw. seine zentralen Aussagen geprüft werden. Dies befähigt die betroffenen Rechnungsprüfungsämter, das vorhandene Personal so einzusetzen, dass ohne Einbußen bei der Qualität eine kontinuierliche, effektive und risikoorientierte Prüfung gewährleistet und hohe Belastungsspitzen sowohl der Mitarbeiter der Kämmereien als auch der Rechnungsprüfungsämter vermieden werden können.

**Zu den Buchstaben b bis d**

Der jährliche Tätigkeitsbericht des vorsitzenden Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses sowie des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, sofern ein solches eingerichtet ist, werden nunmehr in einem Tätigkeitsbericht zusammengefasst. Da sich der Rechnungsprüfungsausschuss für seine Tätigkeit überwiegend des Rechnungsprüfungsamtes bedient (§ 1 Absatz 4), ist ein Großteil der Berichte gleichlautend. Daher dient die Zusammenfassung der Straffung des Verfahrens auf allen beteiligten Ebenen (Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsamt, Gemeindeverwaltung, Gemeindevorstand). Bei den Änderungen zu den Buchstaben c und d handelt es sich lediglich um Folgeänderungen der Zusammenfassung.

Weiterhin wurde der „schriftliche“ Bericht ersetzt durch die „Textform“. Bislang ist an mehreren Stellen des KPG M-V die schriftliche Erstellung von Berichten geregelt. Tatsächlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber bei Einführung dieser Regelungen im Jahr 2007 (Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. Dezember 2007, GVOBl. M-V S. 410) und 2009 (Erstes Gesetz zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes vom 10. November 2009, GVOBl. M-V S. 617) in jedem Fall die Schriftform im Sinne des § 3a VwVfG M-V meinte, die nur mit erhöhten Anforderungen an die elektronische Kommunikation ersetzt werden kann. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dort, wo „schriftliche“ Berichte gefordert werden, nur eine Abgrenzung zu den mündlichen Berichten und Besprechungen geschaffen werden sollte.

Letztlich handelt es sich bei den zu erstellenden Berichten um die Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfhandlungen und somit um Verwaltungstätigkeit. Ebenso wie bei anderen umfangreichen Vermerken bedarf es zur Wirksamkeit dieser Berichte keiner Unterschrift. Etwas anderes gilt für die Regelungen, die ausdrücklich eine „Unterzeichnung“ des Vermerkes fordern, wie z. B. § 3a Absatz 4 – zur Begründung der Änderung siehe dort.

Mit der jetzt vorgenommenen Klarstellung dahingehend, dass die Ausfertigung der Berichte in der in § 126b BGB definierten Textform genügt, wird zugleich die Aufbewahrung der Prüfberichte als Teil der Aktenführung erleichtert, da nun nicht zusätzlich das Original in Papierform aufbewahrt werden muss. Selbstverständlich bleibt es den kommunalen Verwaltungen unbenommen, freiwillig (weiterhin) höhere Anforderungen, wie z. B. die handschriftliche Unterzeichnung, umzusetzen.

Weiterhin werden die Regelungen zur Auslegung und Vorhaltung des Berichts des vorsitzenden Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses mangels Praxisrelevanz gestrichen. Der Bericht ist grundsätzlich im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung zu behandeln. Damit haben die Einwohner in der Regel die Möglichkeit, sich bei Interesse über das Ratsinformationssystem zu informieren. Den im Rahmen der Ressort- und Verbandsanhörung vom Landesrechnungshof und dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. geäußerten Bedenken, dass eine gänzliche Streichung der Regelung mit einem zu hohen Transparenzverlust einhergeht, wurde dadurch Rechnung getragen, dass das Einsichtsrecht der Bürger ausdrücklich im Gesetz festgehalten wird.

#### **Zu Buchstabe e**

Die weitere Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

#### **Zu Nummer 5 (§ 3a)**

#### **Zu den Buchstaben a bis c (Streichung Gesamtabschluss in den Absätzen 1 und 2)**

Die detaillierten Vorgaben zum Ablauf der Gesamtabschlussprüfung sollen aus den o. g. Gründen entfallen (siehe insbesondere Begründung zu Nummer 4 [§ 3] zu Buchstabe a [Absatz 1]).

#### **Zu den Buchstaben c und e (Absätze 2 und 4)**

Zur Textform siehe Begründung zu Nummer 4 (§ 3) zu den Buchstaben b bis d.

Nach § 322 Absatz 7 des Handelsgesetzbuches (HGB) gilt für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers von Kapitalgesellschaften zwingend die Schriftform. Jedoch unterliegt die Abschlussprüfung von Kapitalgesellschaften als Gegengewicht zu den unternehmerischen Freiheiten insgesamt erhöhten Anforderungen, die sich auch in den Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 331 ff. HGB zeigen. Demgegenüber unterliegen die im Rahmen der örtlichen Prüfung nach dem KPG M-V zu prüfenden Kommunen bereits von vornherein einem sehr komplexen Rechtsrahmen sowie der überörtlichen Prüfung und der Rechtsaufsicht. Daher bedarf es der Absicherung der örtlichen Prüfung durch das Schriftformgebot nicht.

Mithin ist § 322 Absatz 7 HGB von der Anwendung auf den Bestätigungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung auszunehmen sowie die Pflicht zur Unterzeichnung des abschließenden Prüfungsvermerks durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes oder das vorsitzende Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu streichen. Die Neuregelung stellt einen Beitrag zur Deregulierung dar und erleichtert zugleich die Aufbewahrung der Prüfberichte als Teil der Aktenführung, da nun nicht zusätzlich das Original in Papierform aufbewahrt werden muss.

#### **Zu Buchstabe d (Absatz 3)**

Bei der Regelung in Absatz 3 des § 3a handelt es sich lediglich um eine Klarstellung des Zeitpunktes, wann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Spitze der Verwaltung zu beteiligen ist, da die bisherige Formulierung in der Praxis häufig zu Irritationen geführt hat. Tatsächlich ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister – nach wie vor – nur einmal Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gibt es in der betreffenden Kommune kein Rechnungsprüfungsamt, erfolgt die Beteiligung vor der Abgabe des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses an die Gemeindevertretung. Gibt es in der betreffenden Kommune hingegen ein eigenes Rechnungsprüfungsamt, so erfolgt die Beteiligung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bereits vor Abgabe des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes an den Rechnungsprüfungsausschuss.

#### **Zu den Buchstaben e und f (Absätze 4 und 5)**

Die weiteren Änderungen dienen der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

#### **Zu Nummer 6**

Die Änderung der Abschnittsüberschrift dient der Einhaltung der Rechtsförmlichkeit.

#### **Zu Nummer 7 (§ 4)**

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

**Zu Nummer 8 (§ 5)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Benennung der zuständigen Stelle, um unabhängig von etwaigen zukünftigen organisatorischen Entscheidungen der Landesregierung eine eindeutige Zuordnung vorzunehmen.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Einhaltung der Rechtsförmlichkeit.

**Zu Nummer 9 (§ 6)****Zu den Buchstaben a bis c und e**

Die Änderungen dienen der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

**Zu Buchstabe d**

Der Vergleich mit den Regelungen der anderen Flächenländer hat gezeigt, dass in der Regel ein Prüfabstand von fünf Jahren für die überörtliche Prüfung angesetzt wird. Dieser Zeitraum soll nunmehr auch für das KPG M-V umgesetzt werden. Entgegen der im Rahmen der Verbandsanhörung geäußerten Bedenken bedeutet die Verlängerung des Prüfzeitraumes nicht die Prüfung veralteter Daten. In welcher Intensität und in welchem Ausmaß die zurückliegenden Jahre in die überörtliche Prüfung einbezogen werden, entscheidet das Gemeindeprüfungsamt – wie bisher – im Einzelfall risikoorientiert nach eigenem Ermessen.

In Umsetzung des Prinzips der risikoorientierten Prüfung soll zudem die zwingende Mindestvorgabe einer jährlichen unvermuteten Kassenprüfung durch die überörtliche Prüfung in eine Regel-Ausnahme-Vorschrift geändert werden. Gemäß § 30 Absatz 1, 5 der Gemeindekassenverordnung-Doppik erfolgt bei der Gemeindekasse bereits mindestens eine unvermutete Kassenprüfung einschließlich einer Kassenbestandsaufnahme durch das Rechnungsprüfungsamt oder die Kassenaufsicht. Durch die beabsichtigte Änderung kann die überörtliche Prüfung auf Grundlage der Erfahrungen mit vergangenen Kassenprüfungen sowie den Ergebnissen der örtlichen Prüfung in begründeten Fällen Ausnahmen von der jährlichen Kassenprüfung festlegen. Das bedeutet im Ergebnis, dass von der Prüfung nur in dem Umfang abgesehen werden kann, wie sich die Prüfungsbehörde von der Wirksamkeit der örtlichen Kassenprüfung überzeugt hat bzw. diese in den Vorjahren keine oder nur unwesentliche Beanstandungen ergeben hat. Auch durch diese Deregulierung wird Freiraum für die vertiefte Prüfung komplexer Themengebiete geschaffen.

**Zu Nummer 10 (§ 7)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Benennung der zuständigen Stelle, um unabhängig von etwaigen zukünftigen organisatorischen Entscheidungen der Landesregierung eine eindeutige Zuordnung vorzunehmen.

**Zu Nummer 11 (§ 8)**

Es handelt sich um orthografische Korrekturen.

**Zu Nummer 12 (§ 9)**

Siehe Begründung zu Nummer 4 (§ 3) zu den Buchstaben b bis d.

**Zu Nummer 13 (§ 10)****Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

**Zu Buchstabe b**

Siehe Begründung zu Nummer 4 (§ 3) zu den Buchstaben b bis d.

**Zu Nummer 14**

Die Änderung der Abschnittsüberschrift dient der Einhaltung der Rechtsförmlichkeit.

**Zu Nummer 15 (§ 12)**

Im Einzelfall kann der Aufwand einer Jahresabschlussprüfung in einem Missverhältnis zum tatsächlichen Nutzen stehen. Mit § 12 wird die Regelung des Kommunalprüfungsgesetzes vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 605, 617) erneut aufgegriffen. Eine Befreiung soll in begründeten Einzelfällen insbesondere zu einer finanziellen Entlastung führen und die Ausschöpfung vorhandener Potenziale verbessern. Eine Befreiung kann nach bestimmten Maßstäben nur auf Antrag und höchstens für drei Jahre zugelassen werden. Um eine echte Entlastung darzustellen und den Zweck der Vorschrift nicht zu unterwandern, wird auf eine verpflichtende Ersatzprüfung verzichtet. Gleichzeitig wird mit der Vorschrift dem Gedanken der Entbürokratisierung und Deregulierung gefolgt.

**Zu Nummer 16 (§ 13)**

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

**Zu Nummer 15 (§ 14)****Zu Buchstabe a**

Ein statischer Verweis auf das Haushaltsgesetz ist nicht erforderlich, sodass dieser aufgegeben und mit den entsprechenden Verweisen der Kommunalverfassung harmonisiert wird.

**Zu Buchstabe b**

Nach erfolgter Prüfung legt der Abschlussprüfer dem Landesrechnungshof seinen Prüfungsbericht vor. Diesen wertet der Landesrechnungshof aus und leitet ihn gemäß Absatz 4 an die prüfungspflichtige Einrichtung und die Rechtsaufsichtsbehörde weiter. Im Weiterleitungsschreiben gibt der Landesrechnungshof bei Bedarf Hinweise bzw. macht Anmerkungen. GmbH-Gesellschafter haben Anspruch auf umfassende Auskunft über alle Angelegenheiten des Unternehmens sowie Einsichtsrecht in alle Schriften und Unterlagen der Gesellschaft. Der Prüfungsbericht sowie Hinweise und Anmerkungen des Landesrechnungshofes sind für die Gesellschafter und ihr weiteres Handeln von enormer Bedeutung. Die umgehende Kenntnis dessen ist elementar.

Erhebungen des Landesrechnungshofes haben ergeben, dass die Weiterleitung nicht immer angemessen erfolgt und der Informationsfluss zwischen prüfungspflichtigen Einrichtungen und kommunalen Gesellschaftern in Einzelfällen verbesserungswürdig ist. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die prüfungspflichtige Einrichtung Anhaltspunkte für eine Bestandsgefährdung aufweist und umgehende Handlung der kommunalen Gesellschafter erfordert.

Durch die Regelung in Satz 4 wird ausdrücklich geregelt, dass die prüfungspflichtige Einrichtung den Prüfungsbericht und den Feststellungsvermerk, sofern es einen gibt, unverzüglich an die kommunalen Gesellschafter weiterzuleiten haben, damit diese ihrer Steuerungspflicht nachkommen können.

Für die Weiterleitung genügt die Textform. Dies soll Kosten sparen und sowohl die Weiterleitung als auch die Aufbewahrung erleichtern.

**Zu Buchstabe c**

Die öffentliche Bekanntmachung ist nun gleichlautend mit der grundsätzlichen Formulierung der Kommunalverfassung. Sowohl Jahresabschluss der Gemeinde nebst Prüfergebnis (§ 60 Absatz 6 KV M-V), gegebenenfalls Gesamtabschluss (§ 61 Absatz 6 KV M-V) als auch Jahresabschluss der kommunalen Wirtschaftsbetriebe nebst Prüfergebnis sind nun einheitlich nach dem für Satzungen geltenden Verfahren öffentlich bekannt zu machen. Dabei bieten die Regelungen der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung mehrere Verfahrensweisen einschließlich der Bekanntmachung im Internet.

Durch den Verzicht auf die Auslegung durch Streichung des Satzes 2 von Absatz 5 wird eine weitere Erleichterung für die kommunale Körperschaft bzw. die geprüfte Gesellschaft erreicht.

**Zu Nummer 18**

Die Änderung der Abschnittsüberschrift dient der Einhaltung der Rechtsförmlichkeit.

**Zu Artikel 2 – Änderung der Kommunalverfassung****Zu Nummer 1 (§ 20)**

Mit der Änderung wird ein Verweisfehler korrigiert, der durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts entstanden ist.

**Zu Nummer 2 (§ 23)****Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird ein Verweisfehler korrigiert, der durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts entstanden ist. Dem Änderungsvorschlag des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird daher gefolgt.

**Zu Buchstabe b**

Mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vertretung verlieren grundsätzlich die Mitglieder der vorangehenden Wahlperiode von Gesetzes wegen ihre aus der vorangehenden Wahlperiode resultierenden organschaftlichen Rechte (Grundsatz der personellen Diskontinuität). Entsprechend folgt für eine Fraktion, zu der sich Mitglieder der Vertretung während einer Wahlperiode zusammengeschlossen haben, dass sie mit der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Vertretung ihre Existenz verliert (Grundsatz der organisatorischen bzw. formellen Diskontinuität). In diesem Zusammenhang ist die Fraktion auch in finanzieller Hinsicht zu liquidieren. Die Konstituierung einer gleichnamigen Fraktion nach der Kommunalwahl hat darauf keinen Einfluss, denn diese Fraktion beruht auf einem neuen Errichtungsakt in Gestalt eines Vertrages ihrer Gründungsmitglieder und ist mit der Vorgängerfraktion nicht identisch und stellt keine Fortführung dar. Die finanzielle Liquidation einer Fraktion nach Ablauf einer Wahlperiode erzeugt sowohl bei den betroffenen Fraktionen als auch bei den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern einen erheblichen Aufwand. Bislang wurde die Rechtsauffassung vertreten, dass eine freiwillige Rechtsnachfolge einer Fraktion möglich ist. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 7. April 2025, Az.: 1 A 921/23 SN, soll es jedoch keine Möglichkeit zur Erklärung der Rechtsnachfolge geben, da dieses – anders als etwa für Bundestagsfraktionen in § 62 Absatz 7 AbG – nicht ausdrücklich in der KV M-V geregelt ist. Mit der vorgesehenen Änderung wird die Möglichkeit zur freiwilligen Erklärung der Rechtsnachfolge geschaffen. Die Änderung trägt in erheblichem Umfang zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. lehnt die beabsichtigte Neueinführung in § 23 Absatz 5 KV M-V ab und bittet stattdessen darum, dass in § 174 Absatz 1 Nummer 6 KV M-V nach dem Wort „Fraktionen“ die Worte „und die Liquidation von Fraktionen“ angefügt werden und die geplante Regelung in den § 19 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) übernommen wird.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. wendet sich daher nicht gegen den Inhalt der beabsichtigten Änderung, sondern gegen die Verortung im Gesetz. Systematisch besser wäre es aus seiner Sicht, wenn diese spezielle Regelung in die Fraktionsvorschrift des § 19 KV-DVO übernommen wird, weil sonst der Absatz 5 von § 23 KV M-V noch mehr ausgedehnt werden würde. Dann müsste allerdings die Verordnungsermächtigung für § 19 KV-DVO erweitert werden.

Dem Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. wird nicht gefolgt. Anlass für die beabsichtigte Änderung von § 23 Absatz 5 KV M-V ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 7. April 2025, Az.: 1 A 921/23 SN, wonach es keine Möglichkeit zur Erklärung der Rechtsnachfolge von Fraktionen gebe, da dieses – anders als etwa für Bundestagsfraktionen in § 62 Absatz 7 AbG – nicht ausdrücklich in der KV M-V geregelt sei.

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat nunmehr mit Beschluss vom 16. Juli 2025 (Aktenzeichen: 2 LZ 224/25 OVG) die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Schwerin in zweiter Instanz bestätigt. Das Oberverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung damit, dass eine gesetzliche Regelung einer solchen Rechtsnachfolge fehle. Eine solche gesetzliche Regelung sei aber erforderlich, weil sich die Rechtsnachfolge als Rechtsfigur nur aus dem Recht ergeben könne. Soweit in der Rechtsprechung die Rechtsnachfolge einer Fraktion in der Gemeindevertretung in Anlehnung an verfassungsgerichtliche Rechtsprechung angenommen werde (Oberverwaltungsgericht Weimar, Beschluss vom 30. September 1999 – 2 EO 790/98 –, juris Rn. 28), folge das Gericht dieser Überlegung nicht, weil die zur Begründung herangezogene Rechtslage ausschließlich für das Verfassungsrecht gelte. Laut Verwaltungsgericht Schwerin und Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern bedürfe es daher für eine Rechtsnachfolge von Fraktionen der Gemeindevertretung einer gesetzlichen Grundlage. Dafür, dass für eine solche Rechtsnachfolgeregelung auch eine untergesetzliche Regelung in Verordnungsform ausreicht, finden sich weder in den beiden genannten Urteilen noch, soweit ersichtlich, in der übrigen Rechtsprechung entsprechende Anhaltspunkte. Nach allgemeinen Grundsätzen kann eine nachfolgefähige Rechtsposition nur dann auf einen Rechtsnachfolger übergehen, wenn ein Nachfolgetatbestand dies anordnet. Ein derartiger, auf Fraktionen bezogener Nachfolgetatbestand ist im Kommunalrecht von Mecklenburg-Vorpommern bislang nicht zu finden. Gegen die Verortung von Regelungen zur Liquidation von Fraktionen auf Verordnungsebene sprechen auch allgemeine verfassungsrechtliche Erwägungen.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung, soweit diese staatliche Regelung zugänglich ist, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes – und damit auch Artikel 57 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – sowie Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Grundgesetzes und die besonderen Gesetzesvorbehalte sind Ausprägungen des allgemeinen Gesetzesvorbehalts. Bedarf danach eine Regelung einer Ermächtigung durch oder aufgrund eines Gesetzes, orientiert sich die Frage, ob die Exekutive durch Rechtsverordnung regeln darf, am Wesentlichkeitsgedanken und daran, ob das parlamentarische oder das exekutivische Rechtsetzungsverfahren für die jeweilige (Teil-)Regelung angemessener ist (Classen/Sauthoff, Verfassung MV/Sauthoff, 3. Auflage 2023, MVVerf Artikel 57 Rn. 6). Daran gemessen dürfte es sich bei Regelungen zur Liquidation und Rechtsnachfolge von Fraktionen auch mit Blick auf das grundlegende Recht zur Bildung von Fraktionen um eine wesentliche Regelung handeln. Da das Recht auf Bildung von Fraktionen und deren nähere Ausgestaltung in § 23 Absatz 5 KV M-V geregelt sind, bedarf es aus hiesiger Sicht quasi spiegelbildlich auch für die Regelungen zur Auflösung der Fraktionen und deren Rechtsnachfolge einer Rechtsgrundlage im formellen Gesetz. Eine untergesetzliche Regelung zur Liquidation von Fraktion bzw. deren Rechtsnachfolge wäre daher nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit möglich.

Die mit der Gesetzesänderung beabsichtigte Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Rechtsnachfolge von Fraktionen wurde im Rahmen der Verbandsanhörung grundsätzlich begrüßt. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. gab zu bedenken, dass insbesondere bei der Bildung zweier oder mehrerer neuer Fraktionen aus bisher einer Fraktion unklar wäre, welche Fraktion sich zur Nachfolgefaktion erklären durfte, sofern mehrere ihr Interesse signalisieren sollten. Daher wurde eine Erläuterung in der Begründung vorgeschlagen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und auch die Landeshauptstadt Schwerin regten an, die Regelungen zur Rechtsnachfolge von Fraktionen so auszustalten, dass auch innerhalb einer Kommunalwahlperiode freiwillig die Rechtsnachfolge für eine aufgelöste Fraktion von einer neuen Fraktion erklärt werden könne, da es auch diese Fälle in der Praxis gebe.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wies in seiner Stellungnahme u. a. darauf hin, dass der Gesetzentwurf gegebenenfalls einen anderen Wahlperiodenbegriff als den des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) verwende. Der Landesrechnungshof empfahl in seiner Stellungnahme eine Überprüfung des Begriffs „Wählergemeinschaft“ und ob nicht eher der Begriff „Wählergruppe“ gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2 LKWG M-V verwendet werden solle.

Dem Vorschlag des Landesrechnungshofs zur Verwendung des Begriffs „Wählergruppe“ wird gefolgt, um eine einheitliche Wortwahl mit dem LKWG M-V sicherzustellen. Der Hinweis des Landkreises Ludwigslust-Parchim, den zeitlichen Anwendungsbereich der Rechtsnachfolge-Regelung im Gesetzentwurf zu konkretisieren, wurde aufgegriffen.

Auch die Vorschläge, eine Regelung für die Fallkonstellation einer Rechtsnachfolge innerhalb der laufenden Wahlperiode und eine Klarstellung für den Fall der Nachfolgeerklärung durch mehrere Fraktionen aufzunehmen, wurden berücksichtigt. Angesichts der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der möglichen Fallkonstellationen einer etwaigen Rechtsnachfolge von Fraktionen ist es wichtig, die Grenzen der Rechtsnachfolgemöglichkeit im Blick zu behalten. Kennzeichnend für eine Rechtsnachfolge ist, dass die Rechte und Pflichten eines Rechtssubjektes auf ein anderes übergehen. Eine Rechtsnachfolge von und durch Personenmehrheiten ist daher auch im Kontext des Fraktionsrechts ausgeschlossen. Es wäre daher beispielsweise von vornherein nicht möglich, dass mehrere Fraktionen die Rechtsnachfolge einer vorherigen Fraktion antreten. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zur Rechtsnachfolge lehnt sich eng an die entsprechenden Regelungen auf Bundes- und Landesebene für Parlamentsfraktionen an. Allen diesen Regelungen ist gemein, dass eine Nachfolge grundsätzlich nur zugelassen wird, wenn sich eine neue Fraktion konstituiert, deren Mitglieder einer Partei (bzw. Wählergruppe) angehören, die durch eine Fraktion in der abgelaufenen Wahlperiode bereits in der Vertretung vorhanden war. Eine beliebige Rechtsnachfolge soll verhindert werden. Die rechtliche Diskontinuität von Fraktionen soll durch faktische Kontinuität in vermögensrechtlicher Hinsicht abgemildert werden, u. a. auch mit Blick auf die Beschäftigungsverhältnisse von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern und zur Vermeidung unnötiger aufwendiger Liquidationsverfahren. Mit der Rechtsnachfolge soll das gesamte Fraktionsvermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten der vorherigen Fraktion übergehen, sodass die Fraktionen quasi als „ständige Gliederung“ des Parlaments bzw. auf kommunaler Ebene der Gemeindevertretung trotz des Grundsatzes der Diskontinuität der Fraktionen in vermögensrechtlicher Hinsicht de facto Kontinuität sicherstellen können. Die Regelungen sind daher darauf zugeschnitten, dass gleiche Parteien bzw. gleiche Wählergruppen nach Abschluss einer Wahlperiode ihre Fraktion nahtlos fortführen können. Dabei ist auch zu beachten, dass die Mittel der Vorgängerfraktion für deren politische Arbeit zugewendet worden sind, also quasi politisch gebunden sind und vor diesem Hintergrund nicht durch eine beliebige Rechtsnachfolge auf andere politische Akteure übertragen werden dürfen.

Es wäre daher mit dem Grundsatz der politischen Bindung nicht zu vereinbaren, wenn eine Rechtsnachfolgeregelung so offen gestaltet wäre, dass in der folgenden Wahlperiode andere politische Akteure Zugriff auf die noch vorhandenen Fraktionsmittel eines anderen politischen Akteurs problemlos erhalten würden. Die politische Bindung zeigt sich etwa auch bei der Regelung in § 16 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes Brandenburg.

Nimmt danach eine Partei oder politische Vereinigung, die im Landtag als Fraktion vertreten ist, nicht mehr an den folgenden Wahlen teil, so kann sie erklären, dass eine neu gebildete Fraktion, die bei einem Wahlerfolg einer anderen, der bestehenden Fraktion politisch nahestehenden Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung aus dieser hervorgeht, die Rechtsnachfolge erklären kann.

Der bisherige Entwurf sieht, wie bereits beschrieben, eine Bindung an die Vorgängerfraktion vor. Bei einer engen Gesetzesauslegung spräche vieles dafür, bei der vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. beschriebenen Fallkonstellation, dass es gegebenenfalls zwei oder mehrere Nachfolgefaktionen geben kann, von vornherein eine Rechtsnachfolge abzulehnen, weil es sich bereits nicht um dieselbe Partei oder Wählergruppe, also nicht um den identischen politischen Akteur handeln dürfte. Gleiches gilt für die vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. vorgeschlagene Regelung für eine Rechtsnachfolge während der laufenden Wahlperiode. Denn hier ist die Fallkonstellation eine andere als zum Ende der Wahlperiode. Zum Ende der Wahlperiode wird die Fraktion (nur) aufgrund des Grundsatzes der formellen Diskontinuität aufgelöst, während eine Auflösung in der laufenden Wahlperiode aufgrund politischer Entscheidung getroffen wird und daher nicht ohne Weiteres mehr von einem politischen Akteur im oben genannten Sinne ausgegangen werden dürfte. Gegen eine solch enge Auslegung spricht jedoch, dass die Situation der Fraktionen auf Bundes-/Landesebene einerseits und kommunaler Ebene andererseits teilweise sehr unterschiedlich ist. Auf Bundes- und Landesebene werden Fraktionen in der Regel von einer Partei gegründet. Auf kommunaler Ebene bilden jedoch des Öfteren mehrere politisch nahestehende Parteien bzw. mehrere nahestehende Wählergruppen eine Fraktion. Vor diesem Hintergrund dürfte davon auszugehen sein, dass zumindest politisch nahestehende Akteure eine gemeinsame Fraktion getragen haben und im Falle einer Rechtsnachfolge das Fraktionsvermögen zumindest auf einen politisch nahestehenden Akteur übergeht. Vor diesem Hintergrund scheint es vertretbar, auch für diese Fallkonstellationen grundsätzlich eine Nachfolgeregelung zu ermöglichen. Es ist jedoch im Rahmen des Nachfolgeverfahrens sicherzustellen, dass nur eine Fraktion die Rechtsnachfolge einer vorherigen Fraktion antreten kann. Aus diesem Grund wurde in den Gesetzentwurf eine Regelung aufgenommen, wonach die Rechtsnachfolge nur im Einvernehmen mit der Vorgängerfraktion erklärt werden kann. Auch der Vorschlag, eine Regelung zur Rechtsnachfolge während der laufenden Wahlperiode aufzunehmen, wurde berücksichtigt.

### **Zu Nummer 3 (§ 35)**

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts wurden die Befugnisse der Gemeindevertretung als oberste Dienstbehörde auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Beigeordneten beschränkt. Zudem wurde die Möglichkeit zur Übertragung dieser Befugnisse auf den Hauptausschuss gestrichen. Die Regelung in § 35 Absatz 3 KV M-V läuft daher nunmehr de facto ins Leere, da es keine Personalentscheidungen mehr gibt, die noch dem Hauptausschuss übertragen werden könnten. Die Regelung soll daher durch die Änderung gestrichen werden.

**Zu Nummer 4 (§ 36)**

In Bezug auf die praktische Umsetzung der durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts neugestalteten Regelung in § 36 Absatz 4 KV M-V ist es zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung gekommen. Durch die vorgesehene Änderung erfolgt eine Klarstellung, wonach sich die Regelung in § 36 Absatz 4 Satz 3 auf die vollständige oder teilweise Neubesetzung eines Ausschusses während der laufenden Wahlperiode bezieht.

§ 36 Absatz 4 Satz 1 regelt demgegenüber die Neubildung eines Ausschusses zu Beginn einer Wahlperiode.

**Zu den Nummern 5, 6, 12, 15 und 18 (§§ 38, 39, 115, 143 und 158)**

Mit der Neunzehnten Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 25. August 2025 (Amtsbl. M-V S. 455) wurde mit Wirkung zum 1. September 2025 auf das Schriftformerfordernis im Förderwesen verzichtet. Im kommunalen Bereich wurde teilweise die Auffassung vertreten, dass die Regelungen zum Schriftform- und Siegelerfordernis nach § 38 Absatz 6 KV M-V auch im Rahmen von Zuwendungsverfahren, bei denen die Gemeinde Zuwendungsempfängerin ist, gelten. Mit der beabsichtigten Änderung soll daher vorsorglich eine Klarstellung in der Kommunalverfassung erfolgen, dass im Falle von Zuwendungsverfahren, bei denen die Gemeinde Zuwendungsempfängerin ist, das Schriftform- und Siegelerfordernis nicht gilt, es sei denn, eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift regelt etwas Abweichendes. Mit der Verwendung des Begriffs „Zuwendungsverfahren“ soll deutlich gemacht werden, dass sich die Regelung auf das gesamte Verfahren und damit z. B. auf das Antrags-, Bewilligungs-, Mittelabrufs- und Verwendungsnachweisprüfungsverfahren bezieht.

**Zu Nummer 7 (§ 42)**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts wurden die Regelungen zur Besetzung der Ortsteilvertretungen neu gestaltet. Die Besetzung erfolgt nunmehr gemäß § 42 Absatz 3 KV M-V grundsätzlich nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass sich die Zuteilung der Sitze abweichend von § 32a Absatz 2 Satz 1 nach dem Ergebnis der Kommunalwahlen im Ortsteil richtet. In der Hauptsatzung kann auch bestimmt werden, dass die Mitglieder der Ortsteilvertretung abweichend von Satz 2 unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils gewählt werden. Eine Wahl der Ortsteilvertretungen ist daher nur noch nachrangig bei entsprechender Regelung in der Hauptsatzung vorgesehen. Regelfall ist die Besetzung nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim regte an, die Regelungen zur textlichen oder grafischen Darstellung der Ortsteile gemäß § 42 Absatz 1 Satz 3 KV M-V dahingehend zu überprüfen, ob die Verortung der Regelung nicht eher in § 1 KV M-V (Gemeinde) oder in § 10 KV M-V (Gemeindegebiet) erfolgen sollte. Es sei nicht eindeutig geregelt, ob eine Pflicht zur Erfassung von Ortsteilen besteht, wenn keine Ortsteilvertretungen gebildet werden. Einige Gemeinden schienen davon auszugehen, dass die Pflicht zur Erfassung der Ortsteilgrenzen nur dann besteht, wenn eine Ortsteilvertretung eingerichtet wird. Die durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts (Drucksache 8/3388) neu geschaffene Pflicht zur Erfassung von Ortsteilgrenzen ist aus hiesiger Sicht sowohl im Gesetz als auch in der Gesetzesbegründung deutlich geregelt.

Zudem wurde zwischenzeitlich im Rahmen eines Erlasses des Ministeriums für Inneres und Bau an alle Gemeinden zur Erfassung der Ortsteilgrenzen deutlich gemacht, dass diese Pflicht auch dann besteht, wenn keine Ortsteilvertretungen gebildet werden. Zudem wurde dem Vorschlag des Landkreises Ludwigslust-Parchim, über die Regelungen in § 42 Absatz 3 Satz 5 und 6 hinausgehende Abweichungen vom LKWG M-V zuzulassen, nicht gefolgt.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts (Drucksache 8/3388) wurde § 42 Absatz 3 neu eingefügt und die Alternative eröffnet, durch Hauptsatzungsregelung die Möglichkeit vorzusehen, die Mitglieder der Ortsteilvertretung anstelle der Wahl durch die Gemeindevertretung im Rahmen einer unmittelbaren Wahl durch die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils wählen zu lassen. Für eine solche Wahl gelten die Vorschriften des LKWG M-V grundsätzlich entsprechend.

In der damaligen Gesetzesbegründung wurde darauf verwiesen, dass, sollten weitere Abweichungen von den Bestimmungen des Landes- oder Kommunalwahlgesetzes erforderlich sein, diese auf der Grundlage der in § 174 Absatz 1 Nummer 20 neu aufgenommenen Ermächtigung von dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium in einer Rechtsverordnung bestimmt werden könnten. Einer Änderung der KV M-V bedarf es daher insoweit nicht.

#### **Zu Nummer 8 (§ 61)**

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3) zu Buchstabe a (Absatz 1). Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen.

Insbesondere findet durch die Streichung der Veröffentlichungspflicht der Prüfvermerke zum Gesamtabschluss keine Verschärfung der Bekanntmachungspflichten für den Gesamtabschluss selbst statt, wie der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. im Rahmen der Anhörung befürchtete. Für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses nebst Prüfungsvermerk (§ 60 Absatz 6) sowie den Gesamtabschluss (§ 61 Absatz 6) gilt unverändert das für Satzungen geltende Verfahren. Insbesondere durch die nach der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung eingeräumte Möglichkeit der Veröffentlichung im Internet steht auch der erwartbar große Umfang des Gesamtabschlusses einer Bekanntmachung nicht entgegen.

#### **Zu Nummer 9 (§ 73)**

Ein statischer Verweis auf das Haushaltsgesetz ist nicht erforderlich, sodass dieser aufgegeben und mit den übrigen Verweisen in § 43 Absatz 1 und § 73 harmonisiert wird.

#### **Zu Nummer 10 (§ 105)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b verwiesen.

**Zu Nummer 11 (§ 113)**

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts wurden die Befugnisse des Kreistages als oberste Dienstbehörde auf die Landrätin oder den Landrat und die Beigeordneten beschränkt. Zudem wurde die Möglichkeit zur Übertragung dieser Befugnisse auf den Kreisausschuss gestrichen. Die Regelung in § 113 Absatz 3 KV M-V läuft daher nunmehr de facto ins Leere, da es keine Personalentscheidungen mehr gibt, die noch dem Kreisausschuss übertragen werden könnten. Die Regelung soll daher gestrichen werden.

**Zu Nummer 13 (§ 127)**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, des Architekten- und Ingenieurgesetzes und der Kommunalverfassung vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) wurde durch die Einfügung von § 127 Absatz 4a die Grundlage dafür geschaffen, dass den Ämtern die Aufgaben als planungsverantwortliche Stelle nach dem Wärmeplanungsgesetz von den Gemeinden übertragen wird.

Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde dabei die Regelung so formuliert, dass die Aufgabe „durch eine Landesverordnung auf die Ämter“ übertragen wird. Die Aufgabe wird jedoch durch die Landesverordnung auf die Gemeinden übertragen, sodass diese die Aufgabe im Rahmen der Regelung nach § 127 Absatz 4a auf die Ämter übertragen müssen. Mit der beabsichtigten Änderung wird der redaktionelle Fehler behoben.

**Zu Nummer 14 (§ 135a)**

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts wurden die Befugnisse des Amtsausschusses als oberste Dienstbehörde auf die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher beschränkt. Er kann diese Befugnisse nicht übertragen. Die Regelung in § 135a Absatz 3 KV M-V läuft daher de facto ins Leere, da es keine Personalentscheidungen gibt, die dem Hauptausschuss übertragen werden könnten. Die Regelung soll daher gestrichen werden.

**Zu Nummer 16 (§ 154)**

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts (Drs. 8/3388) wurden die Regelungen zur obersten Dienstbehörde in § 160 geändert. Laut Gesetzesbegründung (Drucksache 8/3388 S. 155) wurde mit der Änderung eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und dem Zweckverbandsrecht hergestellt. Der Verweis in § 154 Satz 1 auf § 22 Absatz 5 Satz 1 bis 5 KV M-V ist daher mit Blick auf die Einfügung der speziellen Regelung in § 160 Absatz 4 KV M-V nicht mehr erforderlich und kann daher gestrichen werden. Der im Rahmen des Anhörungsverfahrens ergangene Hinweis des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird daher berücksichtigt.

**Zu Nummer 17 (§ 156)**

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts (Drs. 8/3388) wurde die Regelung in § 156 Absatz 3 geändert. Absatz 3 wird an den Wortlaut der neuen §§ 32a und 110a angepasst. Auf diese Weise wurde gewährleistet, dass das Zuteilungs- und Benennungsverfahren auch bei der Besetzung der Verbandsversammlung mit weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, Ämter und Landkreise zur Anwendung kommt. Aufgrund der Verweisung in § 156 Absatz 4 Satz 4 KV M-V auf § 156 Absatz 3 KV M-V ist daher die Regelung in § 156 Absatz 4 Satz 2 KV M-V, wonach für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, Ämter und Landkreise Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, sprachlich nicht mehr zutreffend, da eine Wahl der weiteren Vertretungen nicht stattfindet. Dem Vorschlag des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird daher gefolgt und die Regelung entsprechend angepasst.

**Zu Artikel 3 – Inkrafttreten**

Da es sich bei den beabsichtigten Änderungen um Verfahrenserleichterungen, Klarstellungen sowie Korrekturen handelt, bedarf es keiner Übergangsfrist. Die Änderungen sollen so schnell wie möglich wirksam werden.